



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

48.5	Inhalt Berechnungsbeispiel 2: Spartenrechnung Domizilgesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften	3
------	---	---

48.5 Berechnungsbeispiel 2: Spartenrechnung Domizilgesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften

Auszug aus der Erfolgsrechnung:

DBA-Lizenerträge B, F	320
Zinserträge CH	20
Wertschriftenerträge	80
DBA-Lizenzaufwand B, F (50%)	(160)
Wertschriftenaufwand CH	(300)
Reingewinn insgesamt	500

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
Gesamter Reingewinn (Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)	500			
1 Erträge aus Beteiligungen				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %			
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)	-			
2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt / Abschreibungen				
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)				
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug				
3 Uebrig Einkünfte Schweiz:				
Zinsen und Dividenden				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge				
Abschreibungen / Verluste				
DBA-Erträge aus B,I (netto)		160		
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz		160		
4 Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)		160		
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25.000 %	40		
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)		-120	120	
Operativer Gewinn		380		
davon Umsatzanteil Schweiz	%	-		
Operativer Gewinn Ausland		-380	380	
davon in der Schweiz steuerbar	%	-		
Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug			120	

Erläuterungen:

Mit den Erträgen CH (100) sind die Abschreibungen auf Wertschriften CH (300) zu verrechnen. Ergibt sich daraus ein negatives Ergebnis, kann dieser Verlust nicht mit den übrigen steuerbaren Erträgen verrechnet werden, insbesondere nicht mit steuerpflichtigen DBA-Erträgen, für die das Abkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt (§ 69 Abs. 3 StG).